



DER LANDRAT
DES KREISES NORDFRIESLAND

Gemeindeprüfungsamt



Bericht

über die gemäß §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 2
des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG)
i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129)
durchgeführte

unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung

bei dem kommunalen Eigenbetrieb

Kurbetrieb Nieblum

Az.: 016-23

Prüfer: Herr Clausen

1. Allgemeines

Die unvermutete Prüfung erfolgte durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) gemäß den §§ 3 und 5 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG).

Die Finanzbuchhaltung und damit die Kassenaufgaben werden nicht von dem Kurbetrieb selbst, sondern von der ortsansässigen Steuerberatersozietät MEF & Partner wahrgenommen. Weiterhin sind das Amt Föhr-Amrum und die Föhr Tourismus GmbH (FTG) für den Kurbetrieb tätig. Hierzu wird auf Textziffer 4 des Berichts verwiesen. Veränderungen gegenüber der letzten Prüfung haben sich nicht ergeben. Werkleiter des Eigenbetriebs ist Herr Bürgermeister Riewerts.

Zur Erledigung der Buchführung verwendet die Steuerberatersozietät die Buchführungssoftware „DATEV“.

Die letzte Prüfung fand im Jahr 2018 statt. Da die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 bereits aufgestellt und geprüft sind, beschränkte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 2 Gemeindekassenverordnung-Kameral (GemKVO-Kameral)).

2. Ermittlung des Kassenbestandes

Die Abstimmung des Kassensollbestandes mit dem Kassenistbestand nahm das GPA anhand der Summen- und Saldenliste zum 31.08.2022 der Steuerberatersozietät, der Buchungsausdrucke aus dem Zahlungsverkehrsprogramm S-Firm und der Kontoauszüge der Nord-Ostsee Sparkasse vor. Eine eigene Barkasse war nicht vorhanden. Von der Nord-Ostsee Sparkasse wurden Saldenbestätigungen angefordert.

Buchungsrückstände wurden nicht festgestellt. Lediglich die in der Summe geringen Kontoführungsgebühren 2022 auf dem Festgeldkonto wurden nicht gebucht, dies erfolgt zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Danach ergab sich ein Kassensollbestand (FIBU-Konten 1210, 1211) in Höhe von 130.252,38 €. Zwischen diesem Kassensoll- und dem Kassenistbestand lag keine Differenz vor. Hierzu wird auf den anliegenden Kassenbestandsnachweis verwiesen.

3. Kassenliquidität

In den Wirtschaftsplänen 2018 bis 2022 war der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 90.000,00 € festgesetzt. Überschreitungen wurden nicht festgestellt.

Der Kurbetrieb verfügt neben dem Girokonto über ein Tagesgeldkonto. Aufgrund der bekannten Zinssituation in der Vergangenheit waren Umbuchungen von temporären Liquiditätsüberschüssen auf dieses Konto zur Erzielung von Zinsgewinnen nicht notwendig. Da zukünftig mit weiter steigenden Zinsen zu rechnen ist, werden derartige Umbuchungen erforderlich. Die Entwicklung der Zinsen ist zu beobachten.

4. Einziehung von Einnahmen / Mahnwesen

Die Gemeinde hat die FTG laut dem vorgelegten Dienstleistungsvertrag mit der Aufgabe „Verwaltung der Kurabgabe“ betraut. Die FTG überwacht die Eingänge und mahnt säumige Zahler.

Weiterhin ist die FTG vertraglich verpflichtet, Info- und Servicestellen zu betreiben. Dort nimmt sie Bareinzahlungen (z. B. Strandkorbmieten) an und leitet sie an den Kurbetrieb weiter.

Die Erhebung und Einziehung der sogenannten Jahreskurabgabe (ortsfremde Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Wohnungen und Ferienwohnungen) und Tourismusabgabe erfolgt bei dem Amt Föhr-Amrum.

Die eingenommenen Abgaben und Bareinzahlungen werden regelmäßig von dem Amt und der FTG auf das Konto des Kurbetriebs überwiesen und von der Steuerberater-sozietät gebucht.

Die Gemeinde hat der FTG laut dem vorgelegten Dienstleistungsvertrag die Aufgaben „Verwaltung der Kurabgabe“ und den „Betrieb der Info- und Servicestellen“ vertraglich übertragen. Da die Aufgaben selbst und nicht die Kassengeschäfte übertragen wurden, erfolgte eine Prüfung der FTG im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung des Kurbetriebes nicht.

Die Finanzbuchhaltung des Amtes wird regelmäßig örtlich und überörtlich geprüft und brauchte daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht angesehen werden.

Im Vergleich zu den genannten Forderungsarten machten die von der Steuerberater-sozietät zu bearbeitenden sonstigen Forderungen nur einen geringen Anteil aus.

Anhand der Liste der offenen Posten (Debitoren) konnte das GPA feststellen, dass eine zeitnahe Einziehung dieser Forderungen erfolgte und keine nennenswerten offenen Posten vorlagen.

Weitere Bemerkungen zum Forderungseinzug haben sich nicht ergeben.

5. Örtliche Kassenaufsicht

Gemäß § 90 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) überwacht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde übertragen, jedoch nicht Beschäftigten der Finanzbuchhaltung. § 90 GO gilt gemäß § 99 S. 3 GO für Sonderfinanzbuchhaltungen entsprechend.

Örtliche Prüfungen der Finanzbuchhaltung fanden im Prüfungszeitraum nicht ausreichend statt bzw. wurden nicht dokumentiert. Geprüft wurde lediglich die Einnahmekasse für die Strandkorbmiete. Dies aber nicht vom Bürgermeister, sondern von seinem Stellvertreter und einer Mitarbeiterin der Finanzbuchhaltung.

Bemerkung 1

Das GPA weist nachdrücklich auf die erforderlichen örtlichen Prüfungen und deren Dokumentation hin. Die Übertragung der Überwachung der Finanzbuchhaltung vom Bürgermeister auf eine andere Person sollte förmlich im Rahmen einer Bestellung erfolgen.

6. Dienstanweisung für die Sonderfinanzbuchhaltung des Kurbetriebes

Die Gemeinde hat am 17.08.2020 mit Bezugnahme auf § 36 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) eine Dienstanweisung erlassen.

Eine schriftliche vertragliche Regelung hinsichtlich der Einhaltung der Dienstanweisung und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch die Steuerberatersozietät besteht nicht.

Bemerkung 2

Die Gemeinde muss einen Vertrag mit der Steuerberatersozietät schließen, in dem festgelegt wird, dass diese die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Gemeindegewirtschaftsrecht, die dazu erlassenen Rechtsvorschriften (insbesondere die Eigenbetriebsverordnung) und die in den Dienstanweisungen des Kurbetriebs Nieblum getroffenen Regelungen beachtet und einhält. Die Steuerberatersozietät muss sich auch verpflichten, überörtlichen Prüfungseinrichtungen die Vornahme von Prüfungen an Ort und Stelle zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für die eigenen örtlichen Prüfungen des Kurbetriebs Nieblum. Weiter muss vertraglich sichergestellt werden, dass die für die Gemeinde geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

7. Belegprüfung und Sonstiges

Jede Zahlungsverpflichtung ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und die Richtigkeit schriftlich zu bestätigen.

Die in Stichproben vorgenommene Belegprüfung führte zu keinen erwähnenswerten Feststellungen.

Laut Auskunft der Sparkasse ist auf eine ausgeschiedene Mitarbeiterin noch eine Kundenkarte der Sparkasse ausgestellt. Falls noch nicht geschehen, muss die Karte zurückgegeben werden.

8. Schlussbemerkung

Gemäß § 5 Abs. 3 KPG begrenzte das GPA den Umfang der Prüfung auf Schwerpunkte und Stichproben. Das Prüfungsergebnis wurde Herrn Riewerts mitgeteilt. Von einer formellen Schlussbesprechung wurde einvernehmlich abgesehen.

Husum, den 10.11.2022

Im Auftrag



Sönke Mextorf

Leiter Gemeindeprüfungsamt